

Datum: 19.02.2015 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>

Studierendenschaft:

Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung, LSVO)

62

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 28.01.2015 die Neufassung der Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung, LSVO) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG i. V. m. §§ 14 Abs. 2, § 61 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2013 S. 125).

Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung – LSVO –)

§ 1 Regelungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt die Einrichtung einer Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Sie ist Ergänzungsordnung zur Organisationssatzung der Studierendenschaft (OrgS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Lehramtsstudierende sind alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind. ²Lehramtsstudiengänge im Sinne dieser Ordnung sind der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem lehramtsbezogenen Profil, der Studiengang "Master of Education" mit Ausnahme des Faches Wirtschaftspädagogik, der Studiengang "Lehramt an Gymnasien" und Studierende im Dritten Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien).

§ 2 Lehramtsstudierendenvertretung (LSV)

(1) Die Lehramtsstudierendenvertretung (LSV) ist sowohl das Koordinationsgremium der Fachschaften in Fragen der Lehramtsausbildung an der Universität Göttingen als auch die Vertretung der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Lehramtsstudierenden.

(2) ¹Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode wählen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode das Fachschaftsparlament der Philosophischen Fakultät

zwei stimmberechtigte Mitglieder;

sowie die Fachschaftsparlamente

der Fakultät für Biologie und Psychologie,

der Fakultät für Chemie,

der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,

der Fakultät für Mathematik und Informatik,

der Fakultät für Physik,

der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und

der Theologischen Fakultät

je ein stimmberechtigtes Mitglied der LSV;

- § 11 OrgS gilt entsprechend. ²Passiv wahlberechtigt sind Studierende, die aufgrund ihres Studiums in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Mitglied der entsendenden Fachschaft sind.
- (3) ¹Eine Fachschaft kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. ²Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Beratende Mitglieder der LSV sind:
- a) die studentischen Mitglieder des Vorstandes der zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) sowie der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studienangebote (Studienkommission Lehrerbildung),
- b) die Mitglieder des AStA,
- c) die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher der entsendenden Fachschaften, die keine Mitglieder sind,
- d) die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
- e) die stellvertretenden Mitglieder der LSV.

§ 3 Aufgaben der LSV

- (1) Die Aufgaben der LSV sind insbesondere
- a) die Koordination der lehramtsbezogenen Arbeit der Fachschaften und Fachgruppen der an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten,

- b) die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehrerbildung sowie des ZELB-Vorstandes und des ZELB-Rats,
- c) die Förderung des Informationsstandes und der Meinungsbildung unter den Studierenden im Hinblick auf die Lehramtsausbildung,
- d) die Wahl einer LSV-Sprecherin oder eines LSV-Sprechers und einer stellvertretenden LSV-Sprecherin oder eines stellvertretenden LSV-Sprechers und einer LSV-Finanzreferentin oder eines LSV-Finanzreferenten.
- (2) ¹Zu den Aufgaben der LSV gehört auch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der LSV, soweit das Studierendenparlament im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der LSV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur eigenen Verwendung zuweist. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Die Organe der LSV

- (1) ¹Organe der LSV sind:
- a) die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher,
- b) die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent.

²Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der LSV. ³Sie oder er vertritt die LSV; beruft die LSV und leitet diese. ⁴lm Verhinderungsfall Sitzungen der ein erfolgt Aufgabenwahrnehmung durch die stellvertretende LSV-Sprecherin oder den stellvertretenden LSV-Sprecher. 5Sofern das Studierendenparlament der LSV Mittel zur eigenen Verwendung zugewiesen hat, ist die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent insbesondere für die Aufgaben gemäß § 5 FinO sowie für Ausgaben im Rahmen des LSV-Haushaltes nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der LSV notwendig sind, verantwortlich.

(2) ¹Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher, die stellvertretende LSV-Sprecherin oder der stellvertretende LSV-Sprecher sowie die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent sollen von der LSV aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. ²Abweichend von Satz 1 sind in begründeten und zu dokumentierenden Ausnahmefällen auch stellvertretende Mitglieder für die jeweiligen Ämter passiv wahlberechtigt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴§ 11 OrgS gilt entsprechend. ⁵Die Amtszeiten betragen jeweils 1 Jahr und beginnen am

- 01.04; die Organe der LSV sind bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt; Wiederwahl ist nur bei stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
- (3) Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber nach Absatz 2 Satz 1 vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Sitzung der LSV zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit einberufen.
- (4) Sofern ein stellvertretendes Mitglied für ein Amt nach Absatz 2 Satz 1 gewählt wird, sind durch die LSV geeignete organisatorische Vorkehrungen, insbesondere für das Abstimmungs- und Vertretungsverhalten in Sitzungen, zu treffen, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ämter zu gewährleisten.

§ 5 Geschäftsordnung der LSV

- (1) ¹Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wenigstens sieben Tage vor der Sitzung ein; § 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 OrgS gilt entsprechend. ²Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an.
- (2) Die LSV tagt wenigstens einmal im Semester und schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen,
- a) auf Antrag wenigstens zweier stimmberechtigter Mitglieder der LSV,
- b) auf Antrag des AStA,
- c) auf Antrag eines studentischen Mitglieds der Studienkommission Lehrerbildung oder des ZELB-Vorstandes oder
- d) auf Antrag der Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher der entsendenden Fachschaften
- und wird von der LSV-Sprecherin oder dem LSV-Sprecher gemäß Absatz 1 einberufen.
- (3) ¹Die LSV tagt in öffentlicher Sitzung. ²Sie kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Hochschul- oder Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Vertretung der Lehramtsstudierenden erfordern.
- (4) ¹Für Beschlüsse der LSV gilt § 6 OrgS entsprechend. ²Beschlüsse sind von der LSV-Sprecherin oder dem LSV-Sprecher dem AStA zuzuleiten sowie in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

(5) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die LSV-Sprecherin oder der LSVSprecher informiert vor Beginn der Umlauffrist die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der LSV über den Zeitpunkt, den Inhalt und den Ablauf des Umlaufverfahrens; die stimmberechtigten Mitglieder der LSV haben im Verhinderungsfall die Stellvertretung zu benachrichtigen und die LSV-Sprecherin oder den LSV-Sprecher hierüber zu informieren. ³Die Frist für die Umlaufzeit muss wenigstens eine Woche betragen. ⁴Bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist ein Beschluss im Umlaufverfahren ausgeschlossen. ⁵Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die LSV-Sprecherin oder den LSV-Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 6 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung, LSVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2009 S. 5897), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2013 S. 125), außer Kraft.